

Gutachten über die Zulässigkeit der Verwendung von "Teletakt-Geräten" nach dem neuen Tierschutzgesetz

Am 01. Juni 1998 ist das neue Tierschutzgesetz mit seinen maßgeblichen Teilen in Kraft getreten (vgl. Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes). Die Novelle des Tierschutzgesetzes enthält eine weitreichende Änderung der speziellen Behandlungsverbote in § 3 Nr. 1 bis 11 TierSchG a.F.

A. Fragestellung

Im Bezug auf die genannte Novelle des Tierschutzrechts wird verschiedentlich geäußert, nunmehr enthalte das Tierschutzgesetz ein explizites Verbot der "Teletakt-" oder auch E-Geräte. Diese Äußerungen beziehen sich auf § 3 Nr. 11 des TierSchG in der Fassung vom 25.05.1998. Daneben ist in das neue Tierschutzgesetz eine Ziff. 8 a im gleichen Paragraphen eingefügt worden, in der Regeln für die Ausbildung oder Abrichtung von Tieren enthalten sind. Weiterhin im Tierschutzgesetz enthalten bleibt die thematisch verwandte Regelung in § 3 Nr. 5 TierSchG. Darüber hinaus ist an das spezielle Verbot in § 3 Nr. 1 b TierSchG n. F. zu denken, das ein Verbot von bestimmten Verhaltensweisen gegenüber dem Tier bei dessen "Training" oder bei dessen Einsatz bei einem "sportlichen Wettkampf" enthält.

Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist die Frage, ob die genannten neu eingeführten Regelungen nunmehr jegliche Verwendung von E-Geräten verbieten oder ob hier eine differenzierte Betrachtung zu erfolgen hat.

In weiteren werden dazu die verschiedenen in Betracht kommenden speziellen Verbote des § 3 TierSchG n.F. dahingehend geprüft, inwieweit sie eine Verwendung von E-Geräten verbieten. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, daß - soweit ersichtlich - abgesehen von den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens noch keine Literatur über das neue Tierschutzrecht zur Verfügung steht. Infolge dessen muß, sofern möglich, auf Kommentierungen zum alten Tierschutzrecht zurückgegriffen werden. Soweit dies untunlich oder nicht ausreichend ist, kann nur eine Auswertung des Gesetzestextes unter Zuhilfenahme der Materialien erfolgen.

B. Das Verbot in §3 Nr. 11 TierSchG

Im Zentrum der Prüfung steht naturgemäß die Vorschrift des §3 Nr. 11 TierSchG, wonach es verboten ist "ein Gerät zu verwenden, daß durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist."

I. Zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift

Bereits seit längerem wird eine umfassende Novelle des Tierschutzrechtes diskutiert. Das Gesetzgebungsverfahren wurde eröffnet durch Vorlage eines Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 13/7015), der keine spezielle Regelung im Hinblick auf zum Tiertraining verwendete elektrische Geräte beinhaltete. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt hatte die SPD Bundestagsfraktion einen eigenen Entwurf vorgelegt (BT-Drs. 13/2523). Überdies existierte ein Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 13/3036). In den beiden letztgenannten Entwürfen war jeweils eine Sondervorschrift enthalten, die die Verwendung von Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung auf Tiere wirken, behandelten.

Im Ergebnis nicht berücksichtigt wurde die Regelung in §5 Abs. 1 Ziff. 12 des letztgenannten Gesetzentwurfes, wonach es verboten sein sollte, "elektrische Geräte zu verwenden, die die Bewegungsmöglichkeit der Tiere einschränken oder sie zur Bewegung zwingen, wenn mit diesen Instrumenten den Tieren Schmerzen, Leiden, Angst oder Schäden zugefügt werden. Die Verwendung von Weidezäunen ist von diesem Verbot ausgenommen."

Nähere Ausführungen zu o. g. Regelung enthielt der Entwurf der grünen Fraktion nicht.

Anders verhält es sich mit dem Gesetzentwurf der SPD Bundestagsfraktion. Dieser Entwurf sah vor, eine Ziff. 12 in § 3 TierSchG einzufügen, die ein Verbot enthalten sollte, "Geräte zu verwenden, die durch direkte Stromeinwirkung die Bewegungsmöglichkeit der Tiere erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen und den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen." Zur Begründung dieser Regelung heißt es in dem Gesetzentwurf, daß ein Verbot von elektrischen Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, notwendig sei. Solche Geräte kämen gerade bei überaus sensiblen Tierarten wie z. B. Hunden zum Einsatz. Dabei wurden explizit die sog. Teletakt-Geräte erwähnt. Weiter heißt es, die Praxis würde zeigen, daß die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei der Handhabung dieser Geräte sehr oft nicht berücksichtigt würden. Die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung) könnten in der Regel aber auch durch andere schonendere Mittel, die ein Leiden des Tieres ausschließen, erreicht werden.

In der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Novelle des TierSchG (BT-Drs. 13/9071) wurde die Annahme des Regierungsentwurfes und mithin die Ablehnung der Gesetzgebungsvorschläge im Bezug auf das E-Gerät empfohlen (BT-Drs. 13/9071, S. 2).

Der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens ist wiedergegeben in der Stellungnahme des Berichterstatters Walter in der Sitzung des Bundesrates vom 27.03.1998 (Protokoll S. 136 f.). Daraus

geht hervor, daß der Bundesrat gegen das zustimmungspflichtige Gesetz am 19.12.1997 den Vermittlungsausschuß angerufen hat. Im Zuge dieses Vermittlungsverfahrens ist die heutige Ziff. 11 des § 3 TierSchG n.F. in das Gesetz aufgenommen worden. Die gegenwärtige Regelung ist mithin ein Kompromiß zwischen der vom Bundestag unterstützten Ansicht der Bundesregierung, die sich gegen ein explizites Verbot der E-Geräte aussprach und der Mehrheit des Bundesrates, die den Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion unterstützte.

II. Zur Deutung der Vorschrift

Aus der expliziten Erwähnung der Teletakt-Geräte in der Begründung zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (s.o.) ergibt sich, daß Teletakt-Geräte jedenfalls grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen sollten.

Fraglich ist indes, ob der Vorschrift ein generelles Verbot von Teletakt-Geräten entnommen werden kann. Dazu (und zur Abgrenzung zu den anderen Verboten in § 3 TierSchG n. F.) bedarf es einer genauen Betrachtung des Tatbestandes. Nur wenn alle darin enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein bestimmtes Verhalten als tierschutzwidrig zu qualifizieren.

Daher werden nachstehend die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen erörtert.

1. Geräte im Sinne des Tatbestandes

Nach dem Wortlaut der Vorschrift sind von dem Verbot des § 3 Nr. 11 TierSchG n. F. Geräte erfaßt, mit denen direkt durch Strom auf Tiere eingewirkt wird. Mit anderen Worten kommt es darauf an, daß der Körper des Tieres durch das Gerät direkt elektrischer Energie ausgesetzt wird. Dies ist bei Teletakt-Geräten der Fall.

2. Beschränkung des artgemäßen Verhaltens

Die Verwendung des Gerätes muß zu einer erheblichen Einschränkung des artgemäßen Verhaltens des Tieres führen, wobei der Gesetzgeber ein erhebliches Gewicht der Bewegungsfreiheit einzuräumen scheint, wie sich aus der Formulierung "insbesondere seine Bewegung erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt" ergibt.

Obschon es sich um eine neu eingefügte Vorschrift handelt, sollte bei der Interpretation der in ihr verwendeten Begriffe auf die Deutung dieser Termini in anderen, älteren Vorschriften zurückgegriffen werden können.

In § 2 TierSchG a. F. wurde bereits der Begriff der Artgemäßheit verwendet. Damit wollte der Gesetzgeber der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung tragen, daß das Wohlbefinden des Tieres im wesentlichen auf einen ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge beruht (Schiwy, Tierschutzgesetze, zu § 2 TierSchG, S. 1).

In diesem Sinne "artgemäß" ist dementsprechend die Haltung eines Tieres dann, wenn das Tier das

erhält, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt und ihm die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schäden durch die Möglichkeit adäquaten Verhaltens gelingt (aaO.). Im Kontext würde diese Definition des § 3 Nr. 11 TierSchG n. F. bedeuten, daß durch die Benutzung von E-Geräten das Tier von solchen Verhaltensweisen abgehalten werden müßte, die zum Erhalt oder der Entwicklung der Physis oder der Psyche des Tieres dienen. Wie bereits erwähnt scheint der Gesetzgeber der freien Bewegungsmöglichkeit der Tiere eine besonders wichtige Rolle für ein artgerechtes Verhalten beizumessen.

Diese Wertung des Gesetzgebers trifft besonderen Maße auf (Jagd-)Hunde zu, da diese wegen ihres Jagdinstinkts in besonderer Weise der Bewegung bedürfen. Gerade in der Ermöglichung einer weitestgehenden Bewegungsfreiheit des Tieres liegt aber einer der Vorzüge des Teletakt-Gerätes. Zu Recht wurde z. B. vom Deutschen Jagdschutz-Verband e.V. in einer Stellungnahme zu einem früheren Vorstoß des Bundesrates in Richtung einer Regelung von Teletakt-Geräten (BR-Drs. 93/92 vom 13.02.1993) darauf hingewiesen, daß nur durch die Verwendung des Teletakt-Gerätes auf den freilaufenden Hund eingewirkt werden könne, die Verwendung des Teletakt-Gerätes damit letztlich dem Tierschutz diene. Das Gerät könne dem Hund sogar das Leben retten, etwa wenn er eine Straße überquere und nur der Hundeführer die konkrete Gefahr für den Hund erkenne.

Durch die Einwirkungsmöglichkeit aus der Distanz kann der auf der Jagd eingesetzte Hund risikoloser und häufiger frei laufengelassen werden als dies ohne das Gerät möglich wäre. Wird das Gerät in einer solchen Situation eingesetzt, wird der Hund zwar an einer Bewegung (z. B. dem Überqueren einer Straße) gehindert; die Unterbindung solchen Verhaltens dürfte indes keine Beschränkung artgemäßen Verhaltens darstellen, und schon gar keine "erhebliche" im Sinne des Tatbestandes. Gleichwohl sind natürlich Fälle denkbar, in denen das artgemäße Verhalten des Hundes durch den Einsatz von Teletakt-Geräten beschränkt wird, so z. B., wenn von dem Gerät in inflationärer Weise Gebrauch gemacht wird.

3. Zufügung nicht unerheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden

In Fällen, in denen es zu einer Einschränkung des artgemäßen Verhaltens des Hundes gekommen ist, muß dies "nicht unerhebliche" Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht haben. Die Fassung des § 3 Nr. 11 TierSchG weicht insoweit von der Formulierung im Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion ab, der noch ein Verbot des Zufügens "vermeidbarer" Schmerzen, Leiden oder Schäden vorsah (BT-Drs. 13/2523, S. 3). Die gewählte Formulierung erinnert an § 3 Nr. 5 TierSchG a. F., der ein Verbot, Tieren "erhebliche" Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, enthielt.

Fraglich ist, ob die negative Formulierung "nicht unerheblich" eine Verschärfung gegenüber dem Begriff der Erheblichkeit im Sinne des alten Tierschutzrechtes darstellt. Rein logisch möchte man zugestehen, daß alles, was nicht unerheblich ist, erheblich sein muß. Andererseits haben die beiden Formulierungen jeweils unterschiedliche Konnotationen: Die Verwendung des Begriffes "erheblich" im alten TierSchG scheint hinzudeuten auf eine positive Prüfung, ob denn die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden im Einzelfall auch tatsächlich erheblich war. Nach altem Recht war die Erheblichkeit jeweils positiv festzustellen. Umgekehrt scheint die neue Fassung des Gesetzes grundsätzlich von der Erheblichkeit der Schmerzen, Leiden oder Schäden auszugehen, wenn bzgl. der Erheblichkeit

die Vorzeichen umgekehrt werden. Nach neuem Recht wäre mithin negativ zu prüfen, ob (ausnahmsweise) die zugefügten Schmerzen nicht erheblich waren.

Es ist insgesamt jedoch sehr zweifelhaft, ob aus der geänderten Fassung praktische Auswirkungen erwachsen können. Zwar scheint der Gesetzgeber durch die negative Formulierung "nicht unerheblich" eine Aussage zu machen über das, was bei der Verwendung von Teletakt-Geräten die Regel ist und was seiner Einschätzung nach die Ausnahme (nämlich die Unerheblichkeit der zugefügten Schmerzen). Andererseits scheint es sich bei der tierschutzrechtlich zuvor nicht verwendeten Formulierung um das Ergebnis eines Formelkompromisses zu handeln, bei dem eben nicht feststeht, ob er auch in der Sache zu unterschiedlichen Ergebnissen führen sollte. Unsicherheiten bleiben hier ohnehin, da es sich beim Begriff der Erheblichkeit sowie der entsprechenden negativen Formulierung um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die jeweils einer Ausformung durch die Gerichte bedürfen und deren Sinn gerade darin besteht, in einer Vielzahl von nicht näher benannten Fällen zu angemessenen Ergebnissen zu führen.

Aus alledem folgt, daß in Ermangelung einer abweichenden Praxis wohl weitestgehend bei der Prüfung des Tatbestandes auf das früher geltende Recht zurückgegriffen werden kann.

Dies zugrundegelegt, ergibt sich für die Frage, ob die Verwendung von Teletakt-Geräten die Zufügung von nicht unerheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden darstellt, folgendes:

a) Schmerzen

Wenngleich in der tiermedizinischen Wissenschaft über das Wesen des Schmerzes weder letzte Klarheit noch völlige Einigkeit zu herrschen scheint (Lorz, § 1 Rdnr. 19), wird der Begriff ohne Zweifel auch vom Gesetzgeber in dem Sinne verwendet, daß es sich um einen auf beliebige Weise hervorgerufenen körperlichen Schmerz handeln muß (Lorz aaO. mit Hinweis auf OLG Zweibrücken, NSTZ 1986, 230).

Erforderlich ist dafür zunächst, daß das betroffene Tier überhaupt schmerzfähig ist, wobei die Naturwissenschaften auch hier nicht zu zweifelsfreien Ergebnissen kommen (vgl. Lorz, aaO. Rdnr. 21). Bei Säugern ist jedoch wegen der im Grundsatz gleichen morphologischen und funktionellen Struktur des Zentralnervensystems auf eine Schmerzempfindung, wie sie der Mensch kennt, zu schließen (Lorz aaO.). Damit sind jedenfalls Hunde schmerzfähig.

Sodann muß festgestellt werden, ob Tiere in einer bestimmten Situation Schmerzen erlitten haben. Dabei wird die Feststellung, ob Schmerzen vorgelegen haben, durch die genaue Untersuchung der Reaktion des Tieres getroffen werden müssen (vgl. Lorz aaO., Rdnr. 22 mit Beispielen von einzelnen Symptomen, die das Vorliegen eines Schmerzes indizieren). Mit anderen Worten: Die Reaktion des Hundes ist im Einzelfall zu ermitteln.

Die heute gebräuchlichen E-Geräte können so verwendet werden, daß sie lediglich die Aufmerksamkeit des Hundes bewirken (vgl. das Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 29.11.1994, Az. 22/9-12992-94, in dem der Gutachter zu dem Schluß kommt, die Stromstöße des geprüften E-Gerätes lägen in einem Bereich, "der deutlich wahrgenommen wird und durchaus mit Schmerzen verbunden sein könne").

Damit dürfte feststehen, daß es jedenfalls Fälle gibt, in denen nach dem äußerlichen Erscheinungsbild nicht darauf geschlossen werden kann, daß eine Schmerzempfindung bei dem Hund vorliegt. Insoweit

bleibt mithin die Verwirklichung des Tatbestandes Tatfrage, so wie dies auch früher unter der Geltung des alten TierSchG der herrschenden Meinung entsprach (siehe insbesondere Lorz, § 3 Rdnr. 37) . Lassen in der konkreten Situation die Reaktionen des Tieres auf das Vorliegen von Schmerzen schließen, so kann die Tatbestandsmäßigkeit gleichwohl entfallen, wenn diese Schmerzen als nicht erheblich im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Auch dies läuft auf eine einzelfallbezogene, differenzierende Betrachtungsweise hinaus. Diese wurde bereits früher von der herrschenden Meinung angenommen, wobei bei den verschiedenen Stellungnahmen zur Frage, die im Bezug auf die damals gültige Vorschrift des § 3 Nr. 5 TierSchG erörtert wurde, nicht immer danach differenziert wurde, ob bereits das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals "Schmerzen" oder die Erheblichkeit im Sinne des Tatbestandes abgelehnt worden ist (vgl. für eine differenzierte Betrachtung den Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft beim LG München II, Az. 14 Js 2120/31; differenzierend auch das Gutachten des Bayerischen LKA (aaO.); differenzierend ebenso Lorz, § 17 TierSchG Rdnr. 36; gegen die Erheblichkeit: AG Lübeck vom 06.04.1990, Az. 21 C 882/90; vgl. schließlich auch Lorz, § 3 Rdnr. 37: "Tatfrage").

b) Leiden

Das "Leiden" ist ein eigenständiger Begriff des Tierschutzrechts (Lorz, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze T 95 § 1 Rdnr. 8). Neben dem Begriff der Schmerzen kommt dem Begriff des Leidens eine Ergänzungsfunktion zu. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen hier all jene Unlustgefühle des Tieres erfaßt sein, die vom exakten Begriff des Schmerzes nicht umfaßt sind (aaO.). Der BGH bezeichnet als Leiden "alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes erfaßten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern" (BGH, NJW 1987, 1833).

Neben dem Schmerz könnte in der vorliegenden Problematik ein Leiden des Hundes insbesondere dann relevant sein, wenn ein Teletakt-Gerät so eingesetzt wurde, daß die dem Tier zugefügten Stromeinwirkungen nicht die Grenze zu Schmerzen überschritten haben, jedoch durch die Häufigkeit der Verwendung dauerhaft das Wohlbefinden der Tiere einschränken. So kann es beispielsweise zu Angst-, Furcht- oder Schreckzuständen kommen, die Leiden im Sinne des Tatbestandes sind (vgl. Lorz, aaO., Rdnr 11).

Da die heutigen Teletakt-Geräte mit erheblich geringeren Stromstärken arbeiten als die früheren sog. "Elektroschockgeräte", dürfte die Verwendung der Geräte statistisch nur selten zu Schmerzen im Sinne des Tatbestandes führen. Dementsprechend kommt dem Leidensbegriff besondere Bedeutung zu. Insbesondere durch inflationären Gebrauch des Geräts könnten im Einzelfall psychische Schäden beim Tier auftreten, wie Angst-, Furcht- und Schreckzustände. Diese sind Leiden im Sinne des Tatbestandes (vgl. Lorz, aaO., Rdnr 11). Aber auch in diesen Fällen ist selbstverständlich eine Einzelfallprüfung geboten.

c) Schäden

Schließlich ist auch die Zufügung von Schäden tatbestandlich. Schäden liegen dann vor, wenn der Zustand, in dem sich ein Tier befindet, zum Schlechteren verändert wird, wobei lediglich geringfügige Veränderungen tatbestandsmäßig nicht erfaßt sind (Lorz, aaO., Rdnr 12). Nicht erforderlich ist, daß

der Schaden dauerhaft eintritt. Er kann in einer negativen körperlichen oder auch psychischen Veränderung bestehen, wodurch sich Überschneidungen insbesondere zum Begriff des Leidens ergeben (vgl. insgesamt Lorz aa0.). Da es durch die Wirkweise des E-Gerätes kaum zu physischen Schäden am Tier kommen kann, wird ein Schaden allenfalls dann bejaht werden können, wenn es zu nachteiligen Veränderungen der Tierpsyche gekommen ist.

d) Erheblichkeit

Sollte dem Begriff "nicht unerheblich" kein zusätzlicher Bedeutungsgehalt gegenüber dem ansonsten verwandten Begriff der Erheblichkeit zukommen, so müssen die durch die Verwendung des Gerätes hervorgerufenen Schmerzen, Leiden oder Schäden jeweils gewichtig sein. Insgesamt bereitet die Definition des Begriffs der Erheblichkeit einige Schwierigkeiten, ihre Feststellung ist eine Frage des Einzelfalls (vgl. Lorz, TierSchG, § 3, Rdnr. 34). In den hier in Frage kommenden Fallgruppen dürfte die Erheblichkeit in der Regel deswegen zu bejahen sein, daß es bereits zu einer Einschränkung des artgemäßen Verhaltens gekommen sein muß. Statistisch werden Eingriffe in das artgemäße Verhalten eines Tieres wohl häufig auch erheblich sein.

e) Kausalität

Hat das Tier im Einzelfall "erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden" erlitten, muß sich dies, wie aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ersichtlich ("und dem Tier dadurch"), gerade aus der Beschränkung des artgemäßen Verhaltens ergeben. Es genügt demnach nicht, wenn die "erheblichen Schmerzen", etc. zwar durch die Verwendung des E-Gerätes hervorgerufen wurden, nicht aber Folge der möglicherweise nur koinzidenten Beschränkung des artgemäßen Verhaltens waren.

In diesen Fällen ist zwar an ein Verbot nach § 3 Nr. 5 TierSchG n. F. zu denken, § 3 Nr. 11 TierSchG n. F. wäre jedoch nicht einschlägig.

4.) Rechtsfolge

Sofern die fünf tatbestandsmäßigen Voraussetzungen (Verwendung eines elektrischen Gerätes, Beschränkung des artgemäßen Verhaltens, Zufügung nicht unerheblicher Schmerzen etc., keine Unerheblichkeit der Schmerzen etc., Kausalität), kumulativ vorliegen, ist die Verwendung des Gerätes tierschutzwidrig.

Zweifelsfrei ist immer die erste Voraussetzung des Gesetzes erfüllt. Bei allen weiteren Voraussetzungen kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an.

Sofern das Teletakt-Gerät verantwortungsvoll eingesetzt wird, sehe ich im Endeffekt jedoch keine Möglichkeit, diese Verwendung als tierschutzwidrig zu qualifizieren. Insofern wird nämlich das artgemäße Verhalten des Hundes nicht beschränkt (zweite Tatbestandsvoraussetzung), sondern in besonderem Maße gefördert (Bewegungsfreiheit). Da § 2 Nr. 2 TierSchG die artgemäße Bewegung des Tieres fordert, muß bei verantwortungsvollem Umgang mit dem E-Gerät regelmäßig davon ausgegangen werden, daß dieses nicht nur nicht tierschutzwidrig ist, sondern in hohem Maße tierschutzgemäß. Im Ergebnis ist also davon auszugehen, daß derjenige, der verantwortungsvoll mit dem E-Gerät umgeht, niemals gegen § 3 Nr. 11 TierSchG n. F. verstoßen kann. Konnte man auf der Grundlage des

alten Rechts, das nirgends ausdrücklich auf E-Geräte Bezug genommen hatte, möglicherweise noch behaupten, die Verwendung von E-Geräten sei stets tierschutzwidrig, so ist dies auf der Grundlage des neuen Rechts sicher ausgeschlossen: Wie gezeigt, enthält der Tatbestand von § 3 Nr. 11 TierSchG n. F. zahlreiche einzelfallbezogene Voraussetzungen, so daß ein generelles Verbot solcher Geräte in der Vorschrift gerade nicht erblickt werden kann. Insofern hat die Neufassung des TierSchG eine im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswerte Klarstellung gebracht. Diese Sichtweise wird auch dadurch unterstrichen, daß der Gesetzgeber, selbst wenn der Tatbestand erfüllt ist, noch die Möglichkeit offen gelassen hat, E-Geräte zu verwenden, "soweit dies nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist" (§ 3 Nr. 11 TierSchG am Ende).

C. Vereinbarkeit mit § 3 Nr. 8 a TierSchG n.F.

Mit Ziff. 8 a hat der Gesetzgeber in § 3 TierSchG ein Verbot von der Ausbildung oder Abrichtung von Tieren eingefügt, sofern durch die Ausbildung oder Abrichtung bestimmte mißbilligte Folgen eintreten (vgl. § 3 Nr. 8 a lit. a - c).

Durch diese Regelung wird keine bestimmte Art der Ausbildung verboten, die Vorschrift ist vielmehr auf eine unbestimmte Vielzahl von Ausbildungsmethoden anwendbar und will lediglich bestimmte mißbilligte Folgen der Ausbildung oder Abrichtung sanktionieren. Daher kann auch diese Vorschrift keinesfalls als Beleg für ein generelles Verbot von Teletakt-Geräten ins Feld geführt werden. Schon im Rahmen der Nr. 11 kommt es (wie oben unter B. gezeigt) darauf an, ob im Einzelfall Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt worden sind. Die in Ziff. 8 a mißbilligten Folgen der Ausbildung oder Abrichtung sind viel weitreichenderer Natur und daher erst recht nicht durch die Verwendung eines Teletakt-Gerätes indiziert. Der verantwortungsvolle Umgang mit dem E-Gerät wird daher auch durch § 3 Nr. 8 a TierSchG n. F. nicht unterbunden.

D. Vereinbarkeit mit § 3 Nr. 5 TierSchG n.F.

§ 3 Nr. 5 TierSchG ist nach der Novelle unverändert geblieben. Früher wurde die Frage der Zulässigkeit der Verwendung von Teletakt-Geräten insbesondere im Bezug auf diese Vorschrift diskutiert. Die in Ziff. 11 enthaltene Regelung scheint nunmehr gegenüber der Regelung der Nr. 5 spezieller zu sein. Allerdings dürfte § 3 Nr. 5 TierSchG n. F. solche Fälle erfassen, in denen das Teletakt-Gerät das artgemäße Verhalten eines Tieres nicht beeinträchtigt hat, so daß ein Verbot nach § 3 Nr. 11 ausscheidet, aber gleichwohl zu Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier geführt hat.

Da der Gesetzgeber sicher nicht hinter dem durch das alte TierSchG vermittelten Schutzzumfang, der sich aus § 3 Nr. 5 TierSchG ergab, zurückbleiben wollte, kommt § 3 Nr. 5 TierSchG auch heute noch eine Auffangfunktion gegenüber § 3 Nr. 11 TierSchG n. F. zu. Ob im Einzelfall einem Hund durch die Verwendung eines Teletakt-Gerätes Schmerzen, Leiden oder Schäden bei seiner Ausbildung oder Training zugefügt wurden, ist, wie sich bereits aus den entsprechenden Ausführungen zu Nr. 11 ergibt, Tatfrage.

Auch die Regelung in § 3 Nr. 5 TierSchG n.F. ist daher nicht geeignet, um ein generelles Verbot der Verwendung von Teletakt-Geräten zu begründen.

E. Vereinbarkeit mit § 3 Nr. 1 b TierSchG n.F.

In § 3 Nr. 1 b hat der Gesetzgeber in der Novelle des TierSchG eine Vorschrift eingefügt, die verbietet, "an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden."

In vorliegendem Zusammenhang ist selbstverständlich nur die erste Alternative der Vorschrift relevant. Auch hier scheint die Nr. 11 in § 3 TierSchG n.F. spezieller zu sein. Sofern E-Geräte im Hundetraining oder bei sportlichen Wettkämpfen eingesetzt werden, richtet sich die Zulässigkeit der Verwendung von E-Geräten primär nach Nr. 11. Sollte überhaupt ein eigenständiger Anwendungsbereich der Nr. 1 b in § 3 TierSchG n.F. verbleiben, so ergibt sich aus der Verwendung des Begriffes "erhebliche Schmerzen" ebenso wie bei den zuvor erörterten Regelungen, daß es auf eine einzelfallbezogene Betrachtung ankommt.

Auch die hier diskutierte Vorschrift kann daher kein generelles Verbot der Verwendung von Teletakt-Geräten begründen.

F. Straf- und Bußgeldvorschriften

Geprüft werden soll hier über die materielle Tierschutzwidrigkeit der Verwendung von Teletakt-Geräten im Einzelfall hinaus (wie dies unter den Punkten B bis E getan wurde), inwiefern beim Mißbrauch von Teletakt-Geräten ein Verstoß gegen die Straf- bzw. Bußgeldvorschriften in § 17 und 18 TierSchG n. F. einher gehen kann.

I. Verstoß gegen § 18 TierSchG

Ein Verstoß gegen eines der Verbote in § 3 TierSchG kann gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 neues Tierschutzgesetz i. V. m. Abs. 3 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 DM geahndet werden. Gem. § 19 können in diesen Fällen die Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.

§ 18 Abs. 2 enthält darüber hinaus ein allgemeines Verbot, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Diese Vorschrift, sowie die speziellere Vorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 1 neues TierSchG haben neben der vorliegend einschlägigen Regelung des § 18 Abs. 1 Nr. 4 keine eigenständige Bedeutung.

II. Strafbarkeit gem. § 17 TierSchG n. F.

Im Einzelfall kann die Verwendung eines Teletakt-Gerätes sicherlich auch zur Verwirklichung der in § 17 Nr. 1 TierSchG enthaltenen Strafvorschrift führen. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn das Teletakt-Gerät dazu verwendet wird, dem Tier erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen und dies zusätzlich aus Rohheit geschieht (§ 17 Nr. 2 a TierSchG n. F.). Daneben kommt eine Verwirklichung des Straftatbestandes in § 17 Nr. 2 b TierSchG n. F. in Betracht, wenn durch die Verwendung des Teletakt-Gerätes länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden beim Tier verursacht worden sind. Da die physischen Einwirkungen des Teletakt-Gerätes auf die Hunde nur temporär sind, dürfte die Tatbestandsalternative der Zufügung erheblicher Schmerzen kaum eine Rolle spielen. Lediglich in Ausnahmefällen, in denen die exzessive Verwendung des Gerätes zu dauerhaften Schäden der Tierpsyche, insbesondere zu Angstzuständen o.ä. führt, könnte dieser Straftatbestand gegeben sein.

III. Ergebnis zu F.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß, sofern durch die Verwendung des Teletakt-Gerätes gegen § 3 verstoßen wurde, stets auch eine Ordnungswidrigkeit i. S. v. § 18 TierSchG vorliegt. Den sonstigen Tatbeständen im Rahmen des § 18 kommt daneben keine eigenständige Bedeutung zu. Im Einzelfall kann auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit i. S. v. § 17 Nr. 2 TierSchG bestehen. Auch hier gilt, wie bereits bei den einzelnen Verbotsvorschriften des § 3, daß eine genaue Prüfung des Einzelfalles unentbehrlich ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß für eine Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit stets erforderlich ist, daß die Tat rechtswidrig ist, ohne daß dies explizit in der Strafvorschrift erwähnt sein muß. Gerade wenn das Tierwohl im Einzelfall einen möglicherweise schmerzhaften Einsatz des E-Gerätes erfordert (Hinderung am Überqueren einer befahrenen Straße, etc.) was tatbestandlich zumindest gegen § 3 Nr. 5 TierSchG verstoßen würde, ist ein solcher Einsatz gerechtfertigt (sog. rechtfertigender Notstand), so daß eine Bestrafung ausscheidet.

Dies ist im Ergebnis auch wünschenswert, da früher in Notstandslagen üblicherweise Jagdhunde mit Schrotschüssen (!) gestoppt wurden.

G. Zusammenfassung

Abgesehen von extrem unverantwortlichem Umgang mit dem E-Gerät kommt im Regelfall nur ein Verstoß gegen § 3 Nr. 11 des neuen Tierschutzgesetzes in Betracht. Da der verantwortungsvolle Umgang mit dem Elektrostimulator jedoch nicht das artgerechte Verhalten des Hundes beschränkt, sondern die artgerechte Bewegung erst ermöglicht, kann dieses Erziehungsmittel nicht per se tierschutzwidrig sein; im Gegenteil: So angewandt ermöglicht das E-Gerät erst die Förderung artgerechten Verhaltens des Tieres, ist also nach § 2 Nr. 2 des neuen Tierschutzgesetzes erwünscht. Dem wird, wie die Interpretation des § 3 Nr. 11 TierSchG ergeben hat (s.o., B.), auch vom Gesetzgeber Rechnung getragen.

Göttingen, den 28.09.1998

Dr. Stephan Kleinjohann
Rechtsanwalt und Notar in Göttingen